

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## Wahlbekanntmachung für die Wahl

### zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Am **25. Mai 2014** finden die Wahlen zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen statt.

Bei der Kommunalwahl handelt es sich um eine verbundene Wahl:

- Wahl des Landrats/der Landrätin
- Wahl der Vertretung des Kreises
- Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- Wahl der Vertretung der Gemeinde

Die Wahl dauert von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

### **1. Einteilung nach Wahl- und Stimmbezirken**

Die Stadt Sankt Augustin ist in 25 Wahlbezirke eingeteilt, wobei folgende Wahlbezirke jeweils in zwei **Stimmbezirke** unterteilt sind:

Wahlbezirk 020 Meindorf	Stimmbezirk 021 und 022
Wahlbezirk 060 Menden	Stimmbezirk 061 und 062
Wahlbezirk 100 Mülldorf	Stimmbezirk 101 und 102
Wahlbezirk 140 Hangelar	Stimmbezirk 141 und 142
Wahlbezirk 220 Niederpleis	Stimmbezirk 221 und 222
Wahlbezirk 230 Niederpleis	Stimmbezirk 231 und 232

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.04.2014 bis 04.05.2014 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Bücherei der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin zusammen.

Die Wahlbezirke der Stadt Sankt Augustin verteilen sich wie folgt auf die Wahlbezirke des Rhein-Sieg-Kreises:

Wahlbezirk der Stadt Sankt Augustin	Wahlbezirke des Rhein-Sieg-Kreises
010-070, 090 und 100	32
110-140, 160-180 und 260	33
080 und 190-250	34

## 2. Ausweispflicht des Wählers

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren amtlichen Personalausweis - ausländische Unionsbürger ihren Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Nach Prüfung der Wahlberechtigung erhält der Wähler die Wahlbenachrichtigung zurück, damit er sie bei einer evtl. **Stichwahl** des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. des Landrates/der Landrätin **am 15. Juni 2014** wieder im Wahlraum vorlegen kann.

## 3. Stimmabgabe/Stimmzettel

Bei der Europawahl sowie der Kommunalwahl wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes fünf Stimmzettel. Jeder Wähler hat pro Wahl eine Stimme.

Die Stimmzettel unterscheiden sich durch Farbe und Aufdruck wie folgt:

Die Stimmzettel erhalten jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Kandidaten bzw. die Bezeichnung der Partei oder politischen Vereinigung und deren Kurzbezeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

<b>Europawahl</b>	weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
<b>Kommunalwahl</b>	
• <b>Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin</b>	roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
• <b>Wahl der Vertretung der Gemeinde</b>	blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
• <b>Wahl des Landrates/der Landrätin</b>	grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
• <b>Wahl der Vertretung des Kreises</b>	gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er die amtlichen Stimmzettel. Der Wähler hat für jede der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist, eine Stimme und erhält für jede Wahl einen eigenen Stimmzettel.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Danach tritt der Wähler wieder an den Tisch des Wahlvorstandes und legt seine Wahlbenachrichtigungskarte vor. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt hat, wirft der Wähler seine Stimmzettel in die Wahlurne.

#### **4. Wählen mit Wahlschein/Briefwahl**

Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirkes oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

##### **- Briefwahl für die Kommunalwahl:**

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeindebehörde die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Kommunalwahl.

Er muss seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage (25. Mai 2014) bis **16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

##### **- Briefwahl für die Europawahl:**

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Europawahl.

Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage (25. Mai 2014) bis **18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

## **5. Wahlrecht**

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. In Bezug auf die Europawahl gilt dies auch für die Wahlberechtigten die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

## **6. Strafbestimmungen**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

## **7. Öffentlichkeit der Wahl**

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Sankt Augustin, den 06.05.2014

Marcus Lübken, Wahlleiter